EP-G-01-420

B – Was Gerechtigkeit schützt

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

49. Ordentliche Bundesdelegiertenkonferenz
Karlsruhe, 23. - 26. November 2023

Antragsteller*in:	KV Ortenau
Beschlussdatum:	22.09.2023

Änderungsantrag zu EP-G-01

Von Zeile 419 bis 421 einfügen:
bisherigen Ansätze um die psychische Gesundheit zu verbessern und Erkrankungen besser zu behandeln. Wir unterstützen den „Arbeitsplan Kultur 2023 – 2026“ der EU-Kommission und wollen die besonderen Möglichkeiten der Künstlerischen Therapien nutzen, um die ambulante Versorgung gerade für Kinder und Jugendliche, für sprachlich und kognitiv eingeschränkte Menschen in Europa zu verbessern. Um die Patientensicherheit zu gewährleisten, braucht es deshalb europaweit vergleichbare gesetzliche Regelungen und geschützte Berufsbezeichnungen für Künstlerische Therapien. Wir treten für eine Vernetzung von Expert*innen in Europa ein und wollen zusammen mit den Mitgliedstaaten umfassende Lösungsstrategien entwickeln. Da die Ursachen für mentale

Begründung

Im Dezember 2022 hat der Rat der Europäischen Union im Arbeitsplan Kultur 2023 – 2026 als einen von vier Schwerpunkte „Kultur für die Menschen” festgelegt: die Teilhabe an Kultur, an Kreativität und Kunst, habe positive Auswirkungen auf alle Menschen - unabhängig von Alter und Hintergrund; Lebensqualität , Gesundheit und Wohlbefinden werde verbessert. Nötig sei eine besondere Aufmerksamkeit auf Teilhabe von Kindern und Jugendlichen am kulturellen Leben sowie auf einem inklusiven Ansatz für schutzbedürftiger und benachteiligte Gruppen. Hier wäre der Ansatzpunkt der künstlerischen Therapien, in dem sich Kultur und Gesundheit verbinden lassen.
Im Sommer 2025 findet in Hamburg an der Hochschule für Musik und Theater der Europäische Kongress der Musiktherapeuten (EMTC) statt. Es wäre heute ein guter Zeitpunkt,von dieser BDK in Karlsruhe aus, nach Europa, ein Signal zu senden, das es in Deutschland wesentliche Verbesserung für die Patient.innen der künstlerischen Therapeuten gibt.
Die Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien (BAG KT) setzt sich gemein sam mit ihren Mitgliedsverbänden (9 Berufsverbände und Fachgesellschaften für Künstlerische Therapien) für die Belange von Patient:innen ein, die von Künstlerischen Therapien profitieren können. Hierfür sind Regelungen notwendig, die diese Verfahren im deutschen Gesundheitswesen strukturell und finanziell verankern.

1.Künstlerische Therapeut:innen (KT) sind ein neuer Beruf im Gesundheitswesen mit Versorgungsrelevanz
Mit den Künstlerischen Therapien haben sich neben geregelten Heilberufen mit Approbation und Gesundheitsfachberufen in den vergangenen Jahrzehnten Künst-lerische Therapeut:innen als neue Berufsgruppe etabliert. Zur Verankerung des

neuen Berufs braucht es deshalb für alle Sektoren des Gesundheitswesens gesetzliche Regelungen.

2. Patient:innen haben Anspruch auf qualitativ hochwertige Versorgung und brauchen den Schutz des Gesetzgebers.
Jede Form von Kunsterlebnis und Kunstausübung fördert die Gesundheit und die persönliche Entwicklung. Erst durch fachlich qualifiziert ausgebildete Therapeut:innen werden Musik, Bildende und Darstellende Kunst zu Künstlerischen Therapien. Erst eine gesetzliche Regulierung des Berufes auf der Grundlage bestehender, zertifizierter Ausbildungen an Universitäten, Hoch- und Fachhochschulen oder gleichwertigen privaten Ausbildungsinstituten schützt die Berufsbezeichnung Künstlerischer Therapeut:innen. Nur sie gewährleistet eine qualitätsgesicherte Behandlung und gibt den Patient:innen Schutz.

3. Die Politik muss die Zukunft mit den Künstlerischen Therapien gestalten.
Beim Gesetzgeber und beim G-BA bestehen Unklarheiten in Bezug auf die Zuständigkeit für die erforderlichen Regelungen des Berufes der Künstlerischen Therapeut:innen. Aus Sicht der BAG KT muss dringend die Klärung der Zuständigkeit und der Reihenfolge der erforderlichen Maßnahmen erfolgen, die eine patient:innenorientierte Regelung in der nächsten Legislaturperiode ermöglichen.

4. Entscheidungsträger:innen müssen die evidenzbasierten Nachweise der Künstlerischen Therapien in politische Handlungen umsetzen.
National und international liegen zahlreiche wissenschaftliche Belege für Wirkung und Nutzen der Künstlerischen Therapien vor. Die in den vergangenen Jahrzehnten erarbeitete Studienlage muss endlich berücksichtigt werden.

5. Künstlerische Therapeut:innen brauchen eine geschützte Berufsbezeichnung
Seit über vier Jahrzehnten gibt es Diplom-, Bachelor- und Masterabschlüsse sowie entsprechend strukturierte Angebote privater Anbieter, die im Rahmen der BAG KT qualitätsgesichert sind. Die Wirksamkeit Künstlerischer Therapien in der ambulanten und stationären Versorgung ist gut untersucht. Bisher hat der Gesetzgeber es versäumt, die Berufsbezeichnungen Künstlerischer Therapeut:innen aus den Fachrichtungen Kunst-, Musik-, Tanz- und Theatertherapie etc. zu schützen. Die Folge ist ein »Wildwuchs« unseriöser Aus- und Weiterbildungsanbieter, deren Angebote die hohen Anforderungen an die professionelle Ausbildung qualifizierter Künstlerischen Therapeut:innen nicht erfüllen.

6. Die Finanzierung von Künstlerischen Therapien muss gesichert werden
Die Finanzierung der Leistungserbringung muss für alle Sektoren des Gesundheitswesens bundeseinheitlich geregelt werden. Im stationären Bereich gibt es keine einheitlichen Vergütungsregelungen; im ambulanten Bereich fehlt diese Regelung vollständig. Die BAG KT fordert einheitliche Vergütung aller Leistungen, die analog zur Psychotherapie sein kann.

7. Forschung muss finanziert werden
Eine zukunftsorientierte Forschungsförderung muss in Kooperation der zuständigen Bereiche erfolgen und anwendungsbezogene, praxisorientierte und wissenschaftliche Vorhaben ausreichend finanzieren. Die Strukturen einer solchen Förderung müssen in den entsprechenden Ressorts nachhaltig verankert werden.

Im stationären Bereich gehört der evidenzbasierte Einsatz Künstlerischer Therapien zur »best practice« der Leitlinienmedizin z.B. bei der Behandlung von Volkskrankheiten wie Depressionen, Krebs, Adipositas und Demenz.

Zusammenfassend ist festzustellen: Künstlerische Therapien haben sich in den vergangenen 40 Jahren für Patient:innen mit weit verbreiteten zumeist chronischen oder schwer behandelbaren Erkrankungen auch im deutschen Gesundheitswesen zu einem unverzichtbaren Bestandteil der medizinischen Versorgung entwickelt. Bis heute fehlt aber eine berufs- und abrechnungsrechtliche Regelung.
Künstlerische Therapeut:innen sind im Bereich der akademischen Gesundheitsberufe angesiedelt. Sie behandeln erkrankte Menschen aller Lebensalter, lindern Leiden, fördern Gesundheit, beugen Erkrankungen vor und unterstützen in der Rehabilitation. Sie bieten spezifische Behandlungsleistungen an, die das etablierte Behandlungsspektrum sinnvoll ergänzen und die nicht durch Leistungen anderer Therapeut:innen oder Künstler:innen zu ersetzen sind. Ergebnisse aus über 3000 Studien verdeutlichen in einer Untersuchung der WHO eine wesentliche Rolle der Künste bei der Gesundheitsförderung.
Künstlerische Therapeut:innen beherrschen wissenschaftlich fundierte Vorgehensweisen für den Einsatz künstlerischer Mittel zur Behandlung und Prävention von Erkrankungen, Linderung von Leiden, Rehabilitation und der Palliativmedizin. Eigenverantwortlich konzipieren sie individuelle Behandlungspfade und setzen situationsspezifisch Interventionen ein, um die körperliche, psychische und geistige Gesundheit ihrer Patient:innen wiederherzustellen, zu erhalten oder zu fördern. Allen Disziplinen gemeinsam ist der Einsatz künstlerischer Gestaltungsmittel in Diagnostik und Therapie. Diese Herangehensweise eröffnet neue, andere Zugangsmöglichkeiten zu Gefühlen und Konflikten der Patient:innen. So können vor allem auch Patient:innen mit sprachlichen Einschränkungen erreicht und aktiviert werden.
Patient:innen haben Anspruch auf qualitativ hochwertige Versorgung und brauchen den Schutz des Gesetzgebers
Künstlerische Therapeut:innen sind akademisch ausgebildet.
Viele Studien belegen die Wirkung von Künstlerischen Therapien.
Künstlerische Therapien erreichen Patient:innen mit sprachlichen Einschränkungen.
Die Bundesarbeitsgemeinschaft Künstlerische Therapien beschreibt in ihrem Berufsbild die dafür erforderlichen Kompetenzen, die Künstlerische Therapeut:innen in Ausbildungen mindestens auf Bachelor-Niveau erwerben. Künstlerische Therapien sind in Deutschland aber wegen der fehlenden berufsrechtlichen Regelung, der fehlenden Verankerung im Regelleistungskatalog der ambulanten Versorgung gesetzlicher Krankenkassen sowie des Ausschlusses von Musik- und Tanztherapie aus der Kostenübernahme

kein fester Bestandteil der therapeutischen Versorgungslandschaft. Künstlerische Therapien sind deshalb nicht allen Patient:innen zugänglich, für die eine Indikation besteht, vor allem auch nicht »sozioökono misch benachteiligten Personen«, wie das IQWiG im HTA-Bericht HAT 17-02 feststellt.
Künstlerische Therapeut:innen sind darüber hinaus wegen der fehlenden Anerkennung ihrer Berufe gezwungen, zusätzlich zu ihrer qualifizierten Ausbildung durch eine Zulassung als Heilpraktiker:in (Psychotherapie) oder andere Zulassungen die Berechtigung für ihre selbstständige Berufsausübung zu erwerben. Diese Möglichkeit steht aber auch allen Menschen offen, die keine solche Ausbildung – oder eine kürzere, nicht qualitätsgesicherte – absolviert haben. (Die Bundesregierung antwortet aufgrund der Kleinen Anfrage der Grünen, dass aktuell Ausbildungen in Kunst- oder Musiktherapie zwischen einem und vier Jahren dauern können.)
Diese Fakten erschweren den Kliniken die Identifikation und Beschäftigung qualifizierter Therapeut:innen. Patient:innen werden sichere Anschlussbehandlungen in der ambulanten Versorgung verstellt. Deshalb fordert die BAG KT zum Schutz der Patient:innen vor unqualifizierter Behandlung den Schutz der Berufsbezeichnung.
Künstlerisch therapeutische Kompetenzen mind. auf BA-Niveau.
Künstlerische Therapien sind keine Regelleistungen der Krankenkassen.
Eine therapeutische Tätigkeit ist selbstständig tätigen Künstlerischen Therapeut:innen nicht erlaubt. Eine zusätzliche Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ist dazu erforderlich. Qualifizierte Künstlerische Therapien brauchen geschützte Berufsbezeichnungen!
Die BDK möge beschließen, dass die gesundheitspolitischen Entscheidungsträger:innen aufgefordert werden diese Forderungen der BAG KT umzusetzen, um allen Patient:innen einen bedarfsgerechten Zugang zu ermöglichen und zu sichern.